

Grabowski & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

# Erben – Testament

18. Oktober 2011

VHS Lünen

**HINNE GROTEFELS LYNDIAN GRABOWSKI**  
RECHTSANWÄLTE-FACHANWÄLTE-STEUERBERATER



# Vererben – Testament

## Teil 1

### erbrechtliche Grundlagen

**Georg Grotefels**

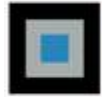
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

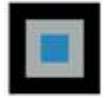
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dortmund und Lünen



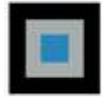
# Gesetzliche Erbfolge

- Erbschaft nicht an alle Verwandten
- Nähere Verwandte schließen entferntere aus
- Aufteilung nach Ordnungen
- Nachkömmlinge ersetzen Erben (Vater – Bruder)

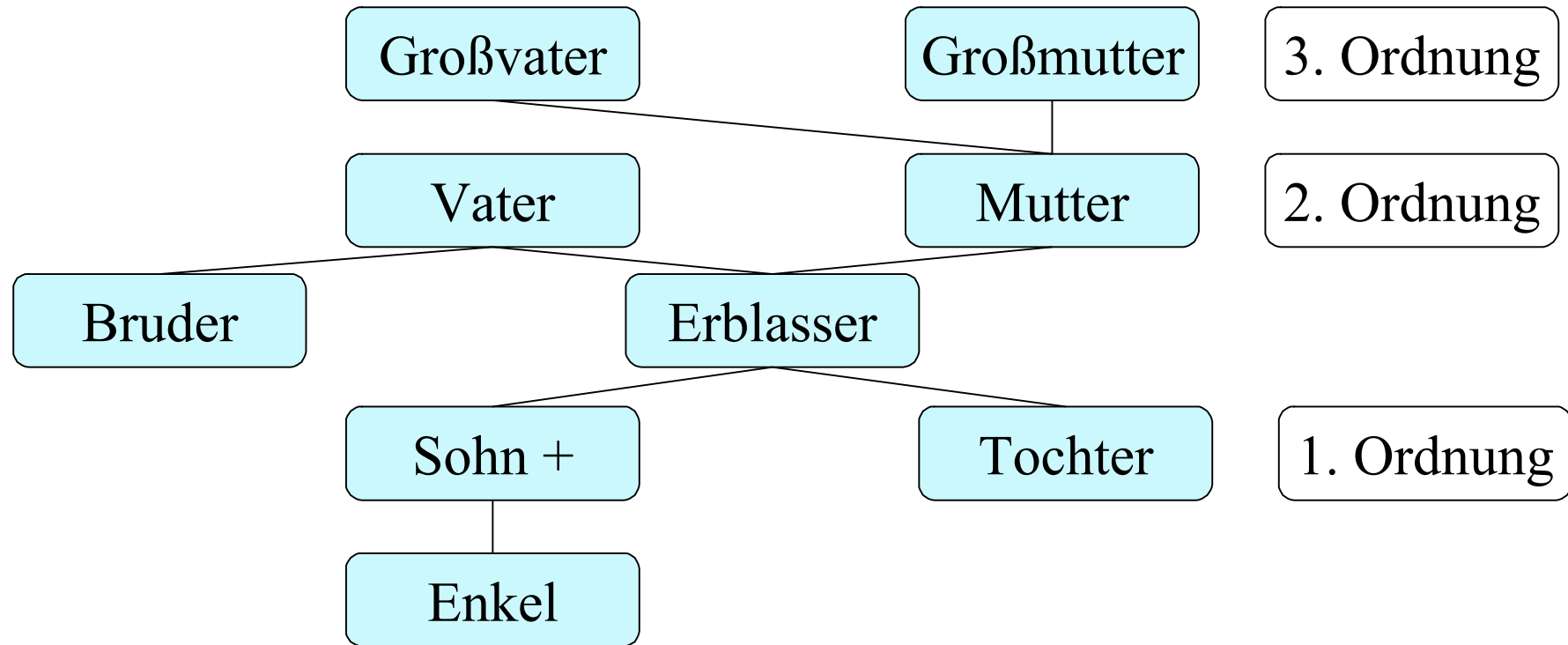


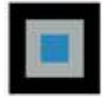
# Gesetzliche Erbfolge

- Erbfolge nach Stämmen
- z. B. Sohn-Enkel-Großenkel
- Stammbaum aufzeichnen!
- Erben kann nur, wer zum Zeitpunkt des oder des Erblassers lebt, Ausnahme:  
Nasciturus

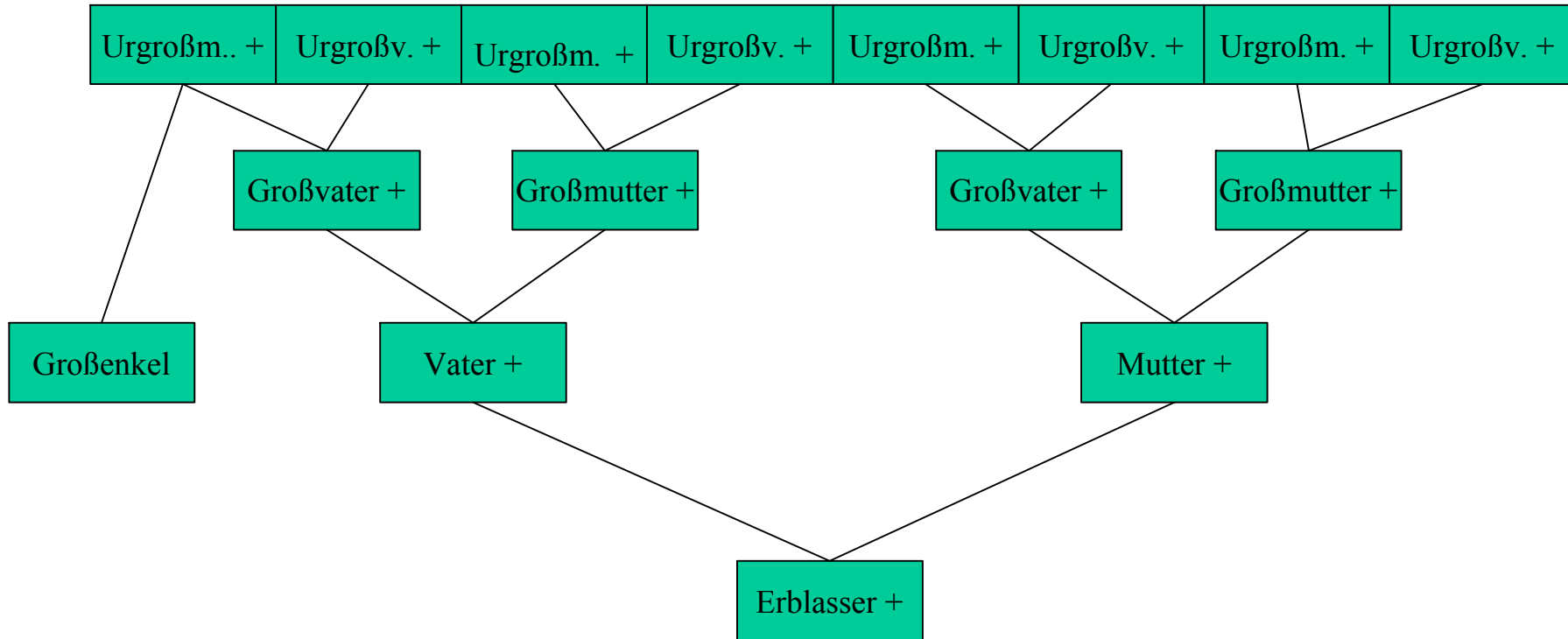


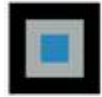
# Gesetzliche Erbfolge





# Gesetzliche Erbfolge





# Erbrecht des Ehegatten

Erbrechtliche Regelung:

- Neben Erben erster Ordnung:  $\frac{1}{4}$
- Neben Erben zweiter Ordnung:  $\frac{1}{2}$
- Neben Großeltern:  $\frac{1}{2}$
- Neben sonstigen Erben der dritten oder entfernteren Ordnung: Alles



# Erbrecht des Ehegatten

Güterstand maßgeblich:

- Bei Zugewinnngemeinschaft:
  - Neben Erben erster Ordnung: zusätzlich  $\frac{1}{4}$
  - Neben Erben der zweiten Ordnung und Großeltern: zusätzlich  $\frac{1}{2}$
- Bei Gütertrennung: Keine Erhöhung des Erbteils
- Bei Gütergemeinschaft verbleibt vorab Hälfte bei überlebendem Ehegatten, sonst Erbrecht

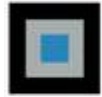




# Erbrecht des Ehegatten

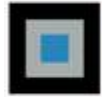
## Sonderfall Gütertrennung:

- Bei einem Kind oder zwei Kindern:
  - Alle erben zu gleichen Teilen
    - Bei einem Kind  $\frac{1}{2}$
    - Bei zwei Kindern  $\frac{1}{3}$
- Bei drei Kindern oder mehr:  $\frac{1}{4}$



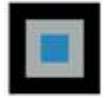
# Anfall der Erbschaft

- Erbschaft fällt dem Erben von selbst zu
- Nicht erforderlich:
  - Annahme
  - Kenntnis von der Erbschaft
- Vermögen geht als Ganzes an die Erben
- Ausschlagung möglich:
  - Z.B. bei Überschuldung der Erbmasse



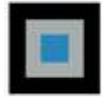
# Unvererbliche Rechte und Pflichten

- Unvererblich sind:
  - Höchstpersönliche Rechte und Pflichten
    - z.B. aus der ehelichen Lebensgemeinschaft
    - aus dem Arbeitsverhältnis (Arbeitspflicht)
    - aus einem Nießbrauchsrecht



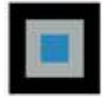
# Ausschlagung der Erbschaft

- Erbe kann ausgeschlagen werden
  - Innerhalb von 6 Wochen
    - ab Kenntnis des Erbfall
    - oder nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung
  - Innerhalb von 6 Monaten
    - bei Auslandsaufenthalt des Erben
- Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht



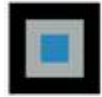
# Erbsanspruch des nichtehelichen Kindes

- Grundsätzlich Erbe erster Ordnung beider Eltern
- Wenn Vater mit anderer Frau als der Mutter verheiratet und eheliche Kinder vorhanden:  
keine Änderung, auch nicht mehr:
  - Erbersatzanspruch
  - In Höhe des Erbteils
  - In Geld



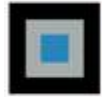
# Erbenwürdigkeit

- Erbenwürdig ist, wer
  - Erblasser vorsätzlich getötet oder es versucht hat
  - Erblasser in Zustand versetzt hat, dass dieser keine lw. Verfügung treffen konnte
  - Lw. Verfügung in strafbarer Weise gefälscht oder vernichtet hat
- Folge:
  - Von der Erbschaft ausgeschlossen
  - Durch Anfechtungsklage geltend zu machen



# Erbschein

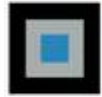
- Erteilung auf Antrag
- Angabe von:
  - Todeszeitpunkt
  - Grund für Erbrecht
  - Personen, durch die das Erbrecht gemindert wird
  - Verfügungen von Todes wegen
  - Anhängigen Rechtsstreiten wegen des Erbes
- Nachweis durch öffentliche Urkunden



# Testament

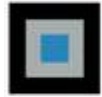
- Testierunfähig sind:
  - Minderjährige unter 16 Jahren
  - Geistesgestörte, Geistesschwache, wenn sie nicht in der Lage sind, Bedeutung des Testaments zu erkennen
- Nur öffentliches Testament (Notar) können errichten:
  - Minderjährige bis 18 Jahren
  - Analphabeten, Blinde





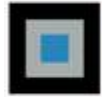
# Testament: Formen

- **Eigenhändig**
  - Vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben
  - Datum muss nicht
- **Öffentlich**
  - Vor Notar
- **Nottestament**
  - Wenn zu befürchten ist, dass Erblasser stirbt, bevor Notar erreichbar ist
  - Vor dem Bürgermeister und zwei Zeugen
  - Mündlich vor drei Zeugen, wenn Erblasser
    - An abgesperrtem Ort
    - In naher Todesgefahr



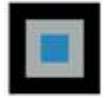
# Testament: Inhalt

- Testierfreiheit
- Mögliche Regelungen:
  - Erbeinsetzung
  - Vermächtnis
  - Teilungsanordnung
  - Auflagen
  - Bestimmung Testamentsvollstrecker
  - Bestimmung Art und Weise der Bestattung
  - Bestimmung der Vormundschaft



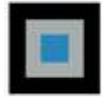
# Vor- und Nacherbschaft

- Zunächst Person I als Erbe eingesetzt (Vorerbe)
- Dann bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses Person II (Nacherbe)
- Vorerbe ist Inhaber des Nachlasses
- Aber beschränkt:
  - Keine Verfügungen über Grundstücke, wenn Rechte des Nacherben eingeschränkt oder vereitelt
  - Keine unentgeltlichen Verfügungen über Nachlassgegenstände



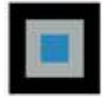
# Vermächtnis

- Zuwendung Vermögensgegenstand ohne Einsetzung als Erben
- Vermächtnisnehmer hat Anspruch gegen Erben auf Herausgabe bzw. Zahlung
- Vermächtnisnehmer haftet nicht für Schulden des Erblassers
- Vorausvermächtnis an Erben
  - Wird auf Erbteil nicht angerechnet



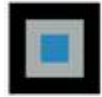
# Weitere mögliche Regelungen

- Teilungsanordnung
  - Zuwendung einzelner Gegenstände an bestimmte Erben
- Auflagen
  - Verpflichtung des Erben zu bestimmter Leistung auch an Dritte
  - Dritte können Leistung nicht verlangen



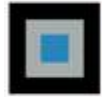
# Testamentvollstrecker

- Einer oder mehrere können bestimmt werden
- Testamentvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen
- Nicht an Weisungen der Erben gebunden
- Bei Pflichtverletzung: Schadenersatz



# Widerruf des Testaments

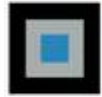
- Widerruf des Testaments oder einzelner Verfügungen darin durch Erblasser jederzeit möglich
  - z.B. durch neues Testament
    - Auch reines Widerrufstestament
    - Nicht unbedingt in der gleichen Form
  - Oder durch Vernichtung oder Veränderung



# Anfechtung des Testaments

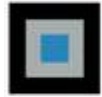
- Anfechtung durch Dritte
  - Nach Erbfall
    - Wenn Testament Irrtum enthält
    - Oder durch Täuschung zustande gekommen ist
    - Pflichtteilsberechtigter übergangen, weil dessen Existenz bei Errichtung des Testaments unbekannt war
  - Frist: ein Jahr ab Kenntnis des Grundes
  - Gegenüber Nachlassgericht





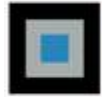
# Gemeinschaftliches Testament

- Form:
  - Einer schreibt eigenhändig, der andere unterschreibt mit
- Inhalt
  - Berliner Testament
    - Gegenseitige Erbeinsetzung, dann Dritter Erbe
    - Überlebender ist Vollerbe
    - Übergangene Kinder können Pflichtteil verlangen
- Widerruf zu Lebzeiten durch jeden Ehegatten möglich



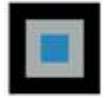
# Erbvertrag

- Inhalt:
  - Erbeinsetzung
  - Anordnung bestimmter Vermächtnisse und Auflagen
- Form: notarielle Beurkundung
- Risiko: Erblasser ist gebunden und kann nicht widerrufen



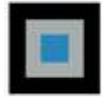
# Ausschluss des Pflichtteils

- Nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:
- Entziehungsgründe bis Ende 2009:
  - Tötungsabsichten
  - Misshandlungen
  - Verbrechen gegen Erblasser
  - Böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht
  - Ehrloser und unsittlicher Lebenswandel
- Entzug nach Verzeihen nicht mehr möglich



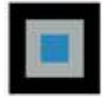
# Erbrechtsreform 2010

- Vom Bundestag endlich beschlossen
- in Kraft getreten Anfang 2010



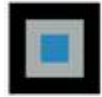
# Ausgleich für Pflegeleistungen

- Bisher:
  - Nur bei Kindern, die Eltern pflegen
  - und ihren bisherigen Beruf aufgegeben haben
- demnächst:
  - jeder gesetzliche Erbe
  - ohne Berufsaufgabe



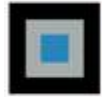
# Ausschluss des Pflichtteils

- bisher:
  - Tötungsabsichten gegen Erblasser, Ehegatten, Kinder
  - Misshandlungen gegen Erblasser, Ehegatten, Kinder
  - Verbrechen gegen Erblasser, Ehegatten, Kinder
  - Böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht
  - Ehrloser und unsittlicher Lebenswandel



# Ausschluss des Pflichtteils

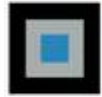
- jetzt:
  - auch gegen Stiefkinder und Lebenspartner
  - unsittlicher Lebenswandel entfällt,
  - Entzug bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr ohne Bewährung und Pflichtteilsbelassung unzumutbar



# Pflichtteilsergänzungsanspruch

- bisher:
  - kann vom Berechtigten noch 10 Jahre nach der Schenkung verlangt werden
- jetzt:
  - graduell abnehmende Berücksichtigung
  - über 10 Jahre
  - im ersten Jahr 100%, im zweiten 90% usw.





# Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

- bisher:
  - teilweise 30 Jahre
- jetzt:
  - 3 Jahre, wie im gesamten BGB
- Inkrafttreten am 01.01.2010



Grabowski & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

# Vererben – Testament

## Teil 2 Steuern

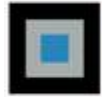
Thomas Grabowski

Rechtsanwalt

Steuerberater

Lünen und Dortmund

**HINNE GROTEFELS LYNDIAN GRABOWSKI**  
RECHTSANWÄLTE-FACHANWÄLTE-STEUERBERATER

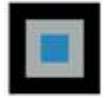


# Besteuerung von Erbe und Schenkung

- Rechtsgrundlage ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

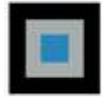
Besteuert werden:

1. Vermögensanfall von Todes wegen
2. Schenkung unter Lebenden



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

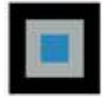
**Steuerpflicht** tritt ein, wenn der Erblasser oder der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer Inländer sind, d.h. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder für Inlandsvermögen



## Besteuerung von Erbe und Schenkung

Als **Erwerb von Todes** wegen gilt:

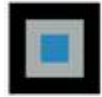
- der Erwerb durch Erbfall, Erbersatzanspruch, Vermächtnis oder aufgrund geltend gemachten Pflichtteilsanspruches
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- sonstige Erwerbe aufgrund Todesfall



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## **Beispiele** zu sonstigen Erwerben aufgrund Todesfall:

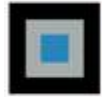
- Erwerb aufgrund des Vollzuges einer Auflage
- Übergang eines Gesellschaftsanteiles
- erhaltene Abfindung für Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für den Verzicht auf die Erbschaft



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

Als **Schenkungen unter Lebenden** gilt:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird
- sonstige Erwerbe

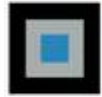


# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## Entstehung der Steuer

- bei Erwerb von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers
- bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung



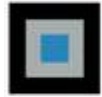


## Besteuerung von Erbe und Schenkung

### **Wert des steuerpflichtigen Erwerbes:**

Steuerpflichtig ist die Bereicherung des Erwerbers ermittelt nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes soweit sich nicht steuerfrei ist

**=> Neuregelung: Verkehrswerte**



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## Beispielfall:

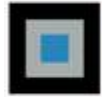
Einfamilienhaus (Keller, Erdgesch. u. ausgebautes Dachgeschoss). Das Haus wurde 1967 errichtet und hat eine mittlere Ausstattung.

Brutto-Grundfläche nach den Außenmaßen des Gebäudes beträgt  $3 \times 120 \text{ m}^2 = 360 \text{ m}^2$

Vergleichsmiete  $6\text{€}/\text{m}^2$

Wohnfläche  $160\text{m}^2$

Grundstücksfläche  $500\text{m}^2$

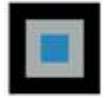


# Besteuerung von Erbe und Schenkung

Wert bisher:

Jahresmiete (6x160x12=€11.520)

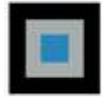
Jahresmiete 11.520 x 12,5	€ 144.000
abzgl. Alterwertminderung (20,5%)	./€.€ 29.520
	€ 114.480
Zuschlag 20%	€ 22.896
Bedarfwert	€ 137.376
abgerundet	<b>€ 137.000</b>



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## Wert neu:

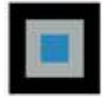
Gebäudenormalherstellungswert $360\text{m}^2 \times \text{€ } 720 =$	€ 259.200
typisierte Gesamtnutzungsdauer bei Bj. 1967 = 80 Jahre	
Alterswertminderung 41 Jahre (2008-1967) $\times 1,25\%$	€ 132.840
Gebäudewert	€ 126.360
Bodenrichtwert € 150/m <sup>2</sup>	€ 75.000
vorläufige Sachwert	€ 201.360
Wertzahl bei Bodenrichtwert bis € 150 = 0,9	
Gebäudegesamtwert abgerundet	<b>€ 181.000</b>
<b>Differenz zw. altem/neuen Recht somit € 44.000 oder 32,12%</b>	



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## Übergang von Tante auf Neffen

<b>Altes Recht</b>		<b>Neues Recht</b>	
Bedarfwert	€ 137.000	Grundbesitzwert	€ 181.000
pers. Freibetrag	€ 10.300	pers. Freibetrag	€ 20.000
Steuerpfl. Erwerb	€ 126.700	Steuerpfl. Erwerb	€ 161.000
Schenkungssteuer 23% von €126.700	<b>€ 29.141</b>	Schenkungssteuer 30% von € 161.000	<b>€ 48.300</b>

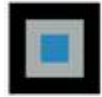


# Besteuerung von Erbe und Schenkung

Aber:

Nachweis eines anderen Wertes ist möglich durch z.B. Sachverständigen-gutachten

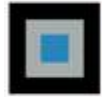
(z.B. Zechenhaus in Selm, Grundbesitzwert nach BewG = € 97.377, Wert nach Gutachten € 53.252)



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## **Als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind:**

- Vom Erblasser herrührende Schulden soweit sie nicht bereits bei der Wertermittlung berücksichtigt worden sind
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteils- und Erbersatzansprüchen
- Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten des Grabdenkmals und der üblichen Grabpflege sowie die Kosten für die Regelung des Nachlasses, ohne Nachweis sind hier € 10.300 abzugsfähig

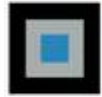


## Besteuerung von Erbe und Schenkung

### **Nicht abgezogen werden können:**

- Kosten für die Verwaltung des Nachlasses
- Schulden und Lasten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach dem ErbStG unterliegen
- Die vom Erwerber zu entrichtende Erbschaftsteuer





# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## **Stichtag der Bewertung:**

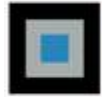
Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgeblich (Todeszeitpunkt oder Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung)



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## Steuerbefreiungen:

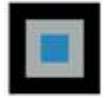
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke soweit der Wert insgesamt € 41.000 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse I)
- Andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit der Wert € 10.300 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse I)
- Hausrat und andere bewegliche Gegenstände soweit der Wert € 10.300 nicht übersteigt (bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse II)
- Besondere Steuerbefreiungen bei Kunstgegenständen



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## Steuerbefreiungen (Forts.):

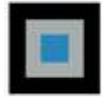
- Der Dreißigste (Erwerb nach § 1969 BGB)
- Zuwendung von Eigentum oder Miteigentum an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus von einem Ehegatten an den anderen
- Ein steuerpflichtiger Erwerb bis € 5.200, der Personen anfällt, die den Erblasser unentgeltlich Pflege oder Unterhalt gewährt haben
- Geldzuwendungen unter Lebenden, die eine Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung erhält bis zur Höhe des Pflegegeldes



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## **Steuerbefreiungen (Forts.):**

- Der Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches oder des Erbersatzanspruches
- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhaltes oder zur Ausbildung des Bedachten
- Übliche Gelegenheitsgeschenke
- Zuwendungen an Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden sowie sonstige gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereinigungen



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## Steuerbefreiungen (Forts.):

- Zuwendungen an politische Parteien
- Anfälle an den Bund, ein Land oder eine inländische Gemeinde
- Ansprüche aus Lastenausgleichsgesetz, Kriegsfolgengesetz, Bundesvertriebenengesetz etc.
- **Neu: privates Wohneigentum, wenn 10 Jahre selbst genutzt wird und bei Kindern nicht größer als 200qm Wohnfläche**



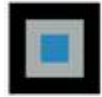
# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## Steuerbefreiung Betriebsvermögen:

Zukünftig 2 Optionen:

1. Betrieb wird 5 Jahre fortgeführt, Lohnsumme beträgt in den 5 Jahren nicht weniger als 400% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt, Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50%  
**=> Verschonung von 85% des übertragenen Betriebsvermögens**
2. Betrieb wird 7 Jahre fortgeführt, Lohnsumme beträgt nach 7 Jahren nicht weniger als 700% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt, Verwaltungsvermögen höchstens 10%  
**=> komplette Verschonung von der Erbschaftsteuer**

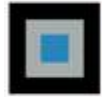
**Problem auch hier: Bewertung des Betriebsvermögens**



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## **Berücksichtigung früherer Erwerbe:**

- Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallenden Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden
- Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe zu erheben gewesen wäre, oder die tatsächlich gezahlte Steuer, wenn diese höher ist



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## **Besteuerung nach Steuerklassen:**

### **- Steuerklasse I:**

Ehegatte

die Kinder und Stiefkinder

die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder

die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen



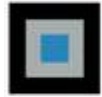


# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## Besteuerung nach Steuerklassen:

### - Steuerklasse II:

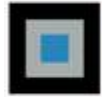
Eltern und Voreltern, soweit nicht Steuerklasse I  
die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern  
die Geschwister  
die Stiefeltern  
die Schwiegerkinder  
die Schwiegereltern  
der geschiedene Ehegatte



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## **Besteuerung nach Steuerklassen:**

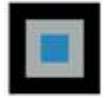
- **Steuerklasse III:**  
alle übrigen Erwerber und die  
Zweckzuwendungen



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## Freibeträge:

- Der Ehegatte => **€ 500.000**
- Die Kinder, Stiefkinder und die Kinder verstorbener Kinder  
=> **€ 400.000**
- Übrige Personen der Steuerklasse I => **€ 100.000**
- Personen der Steuerklasse II => **€ 20.000**
- Personen der Steuerklasse III => **€ 20.000**

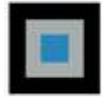


# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## **Versorgungsfreibeträge:**

- Der überlebende Ehegatte => € 256.000
- Kinder bis 5 Jahre => € 52.000
- Kinder über 5 bis 10 Jahre => € 41.000
- Kinder über 10 bis 15 Jahre => € 30.700
- Kinder über 15 bis 20 Jahre => € 20.500

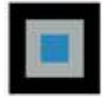
Stehen aus Anlass des Todes nicht der Erbschaftssteuer unterliegende Versorgungsbezüge zu, wird der Freibetrag um den Kapitalwert der Versorgungsbezüge gekürzt



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## Steuersätze:

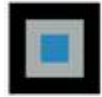
Wert des Erwerbs bis	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## **Steuerschuldner:**

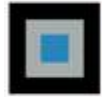
- Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker
- Bei Zweckzuwendungen der mit der Ausführung der Schenkung beschwerte
- Der Nachlass haftet bis zur Auseinandersetzung für die Steuer der am Erbfall beteiligten
- Der Vorerbe hat die durch die Vorerbschaft veranlasste Steuer aus den Mittel der Vorerbschaft zu entrichten



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## **Anzeigepflichten:**

- Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Erbfall dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen
- Wer geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befasst ist (z.B. Bank), hat über das von ihm verwaltete Vermögen entsprechend Anzeige gegenüber dem Erbschaftsteuerfinanzamt zu machen
- Versicherungsunternehmen haben vor Auszahlung Anzeige zu machen



# Besteuerung von Erbe und Schenkung

## **Anzeigepflichten:**

- Gerichte, Behörden, Beamte und Notare haben dem Erbschaftsteuerfinanzamt über diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse oder Anordnungen Anzeige zu machen, die für die Festsetzung von Erbschaftsteuer von Bedeutung sein können